



# Geringinvestive Maßnahmen

Förderrichtlinie zur Heizungsoptimierung in bestehenden Wohngebäuden

Gültig ab 30. Januar 2024

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden wie gefördert?</b> .....	<b>3</b>
3.1	Hydraulischer Abgleich.....	4
3.2	Umfeldmaßnahmen.....	4
<b>4.</b>	<b>Wie sind die Förderkonditionen?</b> .....	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Kombination mit anderen Förderprogrammen</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Förderprogramme</b> .....	<b>6</b>
6.1	Wärmeschutz im Gebäudebestand.....	6
6.2	Modernisierung von Mietwohnungen .....	6
6.3	Erneuerbare Wärme .....	7
6.4	Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung .....	7
6.5	IFB-WEGfinanz .....	7
6.6	Förderprogramme des Bundes .....	7
<b>7.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Welche Rechtsgrundlage gilt?</b> .....	<b>8</b>
<b>9.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?</b> .....	<b>9</b>

## ANHANG

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>10</b>
1.1	Antragstellung .....	10
1.2	Bewilligung .....	10
1.3	Verwendungsnachweis.....	10
1.4	Auszahlung .....	10
1.5	Erfolgskontrolle .....	10
<b>2.</b>	<b>Welche besonderen technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?</b> .....	<b>11</b>

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele im Wohngebäudesektor fällt Bestandsimmobilien eine wesentliche Rolle zu. In einem Großteil der bestehenden Wohngebäude sind die Heizungsanlagen sowie die Anlagen der Wärmeverteilung (z. B. Pumpen, Ventile, Thermostate oder Heizkörper) nicht optimal eingestellt. Dadurch laufen die Heizungen ineffizient und die Verteilung der Wärme bringt vermeidbare Verluste mit sich. Zudem ist die Wärmeverteilung oft nicht optimal vorbereitet für das Einbinden hoher Anteile an erneuerbaren Energien und mit den damit verbundenen niedrigeren Systemtemperaturen.

Ziel der Förderung ist, durch einen hydraulischen Abgleich sowie weitere einflussnehmende Maßnahmen im Heizkreislauf bzw. an den Elementen der Wärmeverteilung, die Systemtemperaturen und damit sowohl den Energiebedarf als auch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen werden Zuschüsse gewährt.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden, bei denen das Inbetriebnahmedatum der derzeitigen Heizungsanlage im betreffenden Wohngebäude weiter als fünf Jahre zurückliegt, diese nicht älter als zwanzig Jahre ist und mindestens weitere zwei Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiterbetrieben wird.

### Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

## 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für Investitionen in die Heizungsoptimierung von mindestens fünf Jahre alten Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung in Wohngebäuden zur Verfügung. Untergeordnete Gewerbeflächen bis 10 % werden mitgefördert.

Energieträger	Wohneinheiten	Hydraulischer Abgleich	Umfeldmaßnahmen
Gas	bis 5 WE	✓	✓
	ab 6 WE	✗	
Sonstige	ab 1 WE	✓	✓

**Gefördert werden:**

### **3.1 Hydraulischer Abgleich**

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (HDA) nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden, sowie bei allen Wohngebäuden ab 1 WE mit sonstigen Energieträgern. Zu den Maßnahmen zählen die Heizlastberechnung, der Einbau von voreinstellbaren Heizkörperventilen und die Einregulierung der Ventile inkl. Protokoll.

### **3.2 Umfeldmaßnahmen**

Gemäß der unten aufgeführten Maßnahmen für alle Wohngebäude und alle Wärmeerzeuger unabhängig vom Energieträger und der Wohnungsanzahl.

**Voraussetzung für die Förderung der Umfeldmaßnahmen sind immer die Durchführung oder der Nachweis (<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>) eines hydraulischen Abgleiches nach Verfahren B (Fachregeln VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) unter Berücksichtigung der raumweisen Heizlastberechnung gem. DIN EN 12831 sowie aller durchgeführten einflussnehmenden Umfeldmaßnahmen, auch wenn diese gemäß Absatz 2) nicht förderfähig sind.**

**Förderfähige Umfeldmaßnahmen:**

- i) der Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A)
- ii) der Einbau von Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z.B. voreinstellbare Thermostatventile, smarte Thermostate (mit/ohne Fensterkontakten), Einzelraumtemperaturregler, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
- iii) Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen
- iv) Umbau von Ein- auf Zweirohrsysteme
- v) Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- vi) Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel durch Einbau von zusätzlichen Wärmetauschern einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- vii) Austausch von nachweisbar „kritischen“ Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, inklusive der erforderlichen Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- viii) der Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 55$  °C)
- ix) erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35$  °C), inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen, inklusive Estrich, Trittschalldämmung, bzw. bei Wandheizung inklusive Putzarbeiten
- x) Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, auch Frischwasserstationen
- xi) der Einbau von Smart Metering-Systemen (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik), digitale und fernauslesbare Wärmemengenzähler, separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- xii) Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- xiii) Fachplanung und Baubegleitung

#### **Nicht gefördert werden:**

- Analyse des IST-Zustandes inklusive der möglichen Einstellungen der Heizung zur Energieeffizienz
- der hydraulische Abgleich nach Verfahren A
- der hydraulische Abgleich nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden
- Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern
- Einbau und Austausch von Durchlauferhitzern
- Optimierung von Heizungsanlagen, die überwiegend keine Wohnfläche beheizen, z. B. Anlagen für die Beheizung von Schwimmbecken
- Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie, wenn parallel ein Förderantrag in dem Förderprogramm „Modernisierung von Mietwohnungen“, „Modernisierung von Wohnungen für Studierende und Auszubildende“, „Modernisierung von Mietwohnungen in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung“ oder „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ gestellt wird
- Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen

#### **4. Wie sind die Förderkonditionen?**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die maximale Höhe der förderfähigen Kosten beträgt 20.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit max. 3.000 €.

Eine Kombination mit dem Förderprogramm des Bundes für Heizungsoptimierung ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/Sanierung\\_Wohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html)) ist zulässig.

Der Zuschuss für selbstgenutzte Wohngebäude ist beihilfefrei.

Der Zuschuss für vermietete Mehrfamilienhäuser und vermietete Wohneinheiten (z. B. in WEGs) wird auf Basis der De-minimis-Verordnung vergeben.

#### **Ausschluss etwaiger Mieterhöhungen bzw. Umlagen**

Die mit dieser Förderrichtlinie gewährten öffentlichen Zuschüsse sind Baukostenzuschüsse als Beitrag zur Deckung der unrentierlichen Kosten. Eine Umlage der Kosten der geförderten Maßnahmen auf Mieterinnen und Mieter, etwa als Mieterhöhung wegen (energetischer) Modernisierung und/oder Instandhaltungs- bzw. Wartungskosten sowie eine Überleitung im Rahmen einer Kleinstreparaturklausel, sind nicht zulässig. Die Investorin oder der Investor hat seine Mieterinnen und Mieter hierüber unaufgefordert zu informieren.

Andere oder weitergehende Rechte der Mieterinnen und Mieter (z. B. aus § 554 BGB) bleiben durch diese Förderrichtlinie unbeschadet.

#### **5. Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Eine Kombination der Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit anderen Förderprogrammen ist teilweise zulässig.

#### **Kumulierung / Kumulierungsverbot**

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
  - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
  - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat die Investorin oder der Investor u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

## 6. Sonstige Förderprogramme

### 6.1 Wärmeschutz im Gebäudebestand

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Wohngebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle (Fenster austausch und nachträgliche Dämmung) zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen sowie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen.

Eine Kombination der Förderung für unterschiedliche förderfähige Kosten ist möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/foerderprogramm/waermeschutz-im-gebaeudebestand](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/waermeschutz-im-gebaeudebestand)

### 6.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Für die Modernisierung von Mietwohngebäuden ab 3 Wohneinheiten bietet die IFB Hamburg umfangreiche Fördermöglichkeiten in Form von Zuschüssen an, die mit der Bundesförderung kumulierbar sind. Gefördert werden im Programm A ganzheitliche energetische Modernisierungen mit Zuschüssen für die Energieeinsparung zuzüglich weiterer optionaler Förderbausteine, z. B. für schützenswerte Fassaden.

Im Programm B werden umfassende Wohnungsmodernisierungen, der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Dachgeschossausbauten ebenfalls mit Zuschüssen gefördert. In diesem Programm können energetische Maßnahme mitgefördert werden.

Sofern gleichzeitig eine Heizungsmodernisierung und eine energetische Modernisierung der Gebäudehülle umgesetzt werden sollen, werden alle Maßnahmen des Förderprogramms Geringinvestive Maßnahmen im Förderprogramm Modernisierung von Mietwohnungen mitgefördert. Eine Kumulation der Zuschüsse aus beiden Förderprogrammen ist nicht möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/mietwohnungen-modernisieren](http://www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/mietwohnungen-modernisieren)

### 6.3 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, des Heizungsaustauschs bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden. Eine Kumulation der Zuschüsse aus beiden Förderprogrammen ist nicht möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme)

### 6.4 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung)

### 6.5 IFB-WEGfinanz

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach. Wir bieten deshalb ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen an. Die Verwalterin oder der Verwalter koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz)

### 6.6 Förderprogramme des Bundes

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) fördert mit Darlehen und Zuschüssen u. a. die energetische Modernisierung, den barrierefreien Umbau oder die Verbesserung des Einbruchschutzes.

Kontakt:

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

[info@kfw.de](mailto:info@kfw.de) | [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Montag bis Freitag ..... 08.00 – 18.00 Uhr

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u. a. Zuschüsse für das Heizen mit erneuerbaren Energien und für die Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196/908-1625 für Heizen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196/908-1001 für Heizungsoptimierung

[poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de) | [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

Montag bis Donnerstag ..... 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag ..... 07.00 – 15.00 Uhr

## 7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sowie die Europäische Union sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investorin oder des Investors zur Beihilfe zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Antragstellende hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten.

Institutionen werden Fördermittel nur bewilligt, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

## 8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 HmbWoFG als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG erlassen.

Dieses Fördermodul lässt

- bestehende Förderzusagen gemäß § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1652),
- die vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen der Förderungen nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19.08.1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung sowie
- die nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz – HmbWoBindG) vom 19.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.05.2013 (HmbGVBl. S. 244), für Wohnungen, die als öffentlich gefördert gelten, geltenden Regelungen

unbeschadet.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.



## 9. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-140  
[gim@ifbhh.de](mailto:gim@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag .....	08.00 – 15.00 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

Die Antragsstellenden sind für die Planung, Koordinierung und Durchführung der baulichen Maßnahmen verantwortlich.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der  
Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Nachrüstung ist durch Vorlage von Rechnungskopien für die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Anlage nachzuweisen.

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

### 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

### 1.5 Erfolgskontrolle

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die IFB Hamburg behält sich vor, stichprobenartig die Umsetzung der von ihr geförderten Anlagen zu überprüfen oder durch von ihr beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Fall ist von der oder dem Geförderten Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren.

## 2. Welche besonderen technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Für eine Förderung der folgenden Maßnahmen sind die genannten technische Anforderungen zu erfüllen:

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.“ ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich))
- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
  - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex  $EEl \leq 0,2$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
  - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex  $EEl \leq 0,2$  in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
  - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz  $MEI \geq 0,6$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Rohrleitungsdämmung mind. gemäß GEG § 71
- erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten -System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35 \text{ }^\circ\text{C}$
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper -Vorlauftemperatur  $\leq 55 \text{ }^\circ\text{C}$
- Ersatz, Erweiterung und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern:  
Wärmespeicher sind förderfähig, wenn sie Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 812/2013 erreichen oder ihre Warmhalteverluste  $S$  in Watt in Abhängigkeit vom Speichervolumen  $V$  in Litern weniger als  $8,5 \text{ W} + 4,25 \text{ W/l} \cdot V^{0,4}$  gemäß Verordnung (EU) Nr. 814/2013 betragen.

